

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Rückbau von Windindustrieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis und dem Main-Tauber-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Windindustrieanlagen werden derzeit jeweils im Neckar-Odenwald-Kreis beziehungsweise dem Main-Tauber-Kreis betrieben?
2. Wie lange ist für diese jeweils noch die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährleistet (Restlaufzeit der EEG-Förderung; bitte Aufstellung anfertigen)?
3. Für welche Anlagen wird zu welchem Zeitpunkt die Betriebserlaubnis auslaufen, falls von den Betreibern keine Verlängerungsoption gezogen wird (bitte Aufstellung anfertigen)?
4. In welchem Umfang wurden oder werden seitens der Betreiber Rücklagen für den Rückbau welcher Anlagen gebildet?
5. Werden Rückbauten vollständig, also etwa inklusive der Entfernung der im Boden befindlichen Beton-Fundamente, durchgeführt werden?
6. Werden die bis zum Ende der Betriebslaufzeit gebildeten Rücklagen voraussichtlich ausreichend für die Finanzierung eines vollständigen Rückbaus sein?
7. Gibt es nach der bisherigen Praxis Erfahrungswerte, welche Kosten in welcher Höhe im Rahmen des vollständigen Rückbaus einer Windindustrieanlage anfallen?
8. In welchem Umfang werden die durch Windindustrie genutzten Flächen wieder renaturiert oder aufgeforstet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden?

9. Bei welchen der in den Regionen Main-Tauber und Neckar-Odenwald in Betrieb befindlichen Anlagen ist bereits die Errichtung einer Nachfolgeanlage geplant?
10. Welche weiteren Windindustrieanlagen sind derzeit im Neckar-Odenwald-Kreis und im Main-Tauber-Kreis in Planung beziehungsweise bereits im Genehmigungsverfahren?

09.07.2018

Dr. Baum AfD

Begründung

Der Förderzeitraum sowie die Betriebserlaubnis vieler Windindustrieanlagen werden in den kommenden Jahren auslaufen. Sie werden voraussichtlich weder aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch aufgrund ihres technischen oder baulichen Zustandes weiter zu betreiben sein. Es gilt darzulegen, ob für die auslaufenden Anlagen Nachfolgeprojekte geplant sind oder ob die Windindusztriezonen inklusive der Infrastruktur (Zuwegungen u. a.) wieder rückgebaut werden müssen. In diesem Fall ist bereits jetzt in Aussicht zu stellen, wie mit den nicht mehr nutzbaren Windindustrieanlagen umgegangen werden wird. Für die Steuerzahler wird hierbei auch zu beantworten sein, ob und in welchem Umfang die Finanzierung der Beseitigung der Anlagen gesichert ist. Im Hinblick auf die Flora und die Tierwelt ist auch deutlich zu machen, ob der Rückbau inklusive einer umfassenden Renaturierung vonstatten gehen wird oder ob sich Natur und Umwelt auf dauerhafte Windindustrie-Hinterlassenschaften wie etwa die massiven Betonfundamente einstellen werden müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 Nr. 4-4516/94 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Windindustrieanlagen werden derzeit jeweils im Neckar-Odenwald-Kreis beziehungsweise dem Main-Tauber-Kreis betrieben?*

Im Main-Tauber-Kreis werden derzeit 140, im Neckar-Odenwald-Kreis 35 Windenergieanlagen betrieben.

2. *Wie lange ist für diese jeweils noch die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährleistet (Restlaufzeit der EEG-Förderung; bitte Aufstellung anfertigen)?*

Die Windenergieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis und Main-Tauber-Kreis werden im Energieatlas (<http://www.energieatlas-bw.de/wind/bestehende-wind-energieanlagen>) und im Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, Thema Klima und regenerative Energien / Windkraftanlagen) unter Angabe des Inbetriebnahmezeitpunktes kartographisch und tabellarisch aufgeführt. Die Zahlungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden in der Regel über eine Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetrieb-

nahmejahres gewährt (siehe Drucksache 16/2132). Im Einzelfall kann es zwischen den o. g. Angaben und den für die EEG-Zahlungen maßgeblichen Stammdaten der Netzbetreiber zu geringfügigen Abweichungen kommen.

3. Für welche Anlagen wird zu welchem Zeitpunkt die Betriebserlaubnis auslaufen, falls von den Betreibern keine Verlängerungsoption gezogen wird (bitte Aufstellung anfertigen)?

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erfolgt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Weder der Neckar-Odenwald-Kreis noch der Main-Tauber-Kreis haben befristete Genehmigungen für den Betrieb von Windkraftanlagen erteilt.

4. In welchem Umfang wurden oder werden seitens der Betreiber Rücklagen für den Rückbau welcher Anlagen gebildet?

6. Werden die bis zum Ende der Betriebslaufzeit gebildeten Rücklagen voraussichtlich ausreichend für die Finanzierung eines vollständigen Rückbaus sein?

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Öffentlich-rechtlich soll die Einhaltung der Rückbauverpflichtung entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Als Möglichkeiten zur Sicherstellung kommen neben der Baulast insbesondere Grundpfandrechte (Grundschuld, Hypothek) und andere Sicherheitsleistungen im engeren Sinne wie beispielsweise Bankbürgschaften, Hinterlegung oder Verpfändung in Betracht. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, welches der Sicherungsmittel das geeignetste ist. Siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 des Antrags 16/3466 sowie die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage 16/3711.

5. Werden Rückbauten vollständig, also etwa inklusive der Entfernung der im Boden befindlichen Beton-Fundamente, durchgeführt werden?

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB muss der Vorhabenträger eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Fundamente. Siehe auch die Antwort zu Frage 6 des Antrags 16/3466.

7. Gibt es nach der bisherigen Praxis Erfahrungswerte, welche Kosten in welcher Höhe im Rahmen des vollständigen Rückbaus einer Windindustrieanlage anfallen?

Diese Kosten hängen u. a. von der Größe der Windkraftanlage, von der Art des Turmes und vom Aufstellungsort ab. Dazu gehören die Kosten für Entsorgung und Transport und für die Beseitigung des Fundaments. Diese Kosten können jeweils sehr unterschiedlich ausfallen. Konkrete Fälle liegen hierzu noch nicht vor. Im Übrigen vgl. hierzu auch die Antworten zu den Fragen 4 und 10 des Antrags 16/3466.

8. In welchem Umfang werden die durch Windindustrie genutzten Flächen wieder renaturiert oder aufgeforstet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden?

Bei sachgerechtem Rückbau sind keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen zu erwarten. Die Bodenversiegelung wird so beseitigt, dass der Versiegelungseffekt nicht mehr besteht und prinzipiell eine Renaturierung oder Aufforstung erfolgen kann. Waldflächen für Windkraftanlagen sind mit Ausnahme der befristet be-

nötigten Baunebenflächen nach § 9 Landeswaldgesetz dauerhaft umgewandelt, der entsprechende forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) ist zeitnah zu erbringen. Sofern nach Rückbau der Anlagen kein Repowering umgesetzt wird, können die rekultivierten Flächen selbstverständlich wieder aufgeforstet werden. Bei durch ForstBW verpachtete landeseigene Waldflächen wird außerdem regelmäßig vertraglich geregelt, dass nach Vertragsende die Windenergieanlagen zu entfernen sind, der ursprüngliche bzw. ein technisch und wertmäßig vergleichbarer Bodenzustand wieder herzustellen ist und ebenfalls die Flächen zu rekultivieren sind.

9. Bei welchen der in den Regionen Main-Tauber und Neckar-Odenwald in Betrieb befindlichen Anlagen ist bereits die Errichtung einer Nachfolganlage geplant?

Im Neckar-Odenwald-Kreis und im Main-Tauber-Kreis gibt es derzeit keine Anfragen für die Errichtung von Nachfolganlagen (Repowering).

10. Welche weiteren Windindustrieanlagen sind derzeit im Neckar-Odenwald-Kreis und im Main-Tauber-Kreis in Planung beziehungsweise bereits im Genehmigungsverfahren?

Im Neckar-Odenwald-Kreis gibt es derzeit keine Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Im Main-Tauber-Kreis befindet sich eine Anlage im Genehmigungsverfahren (Niederstetten). Darüber hinaus gehende umfassende Informationen zu Anlagen, die sich in einem wie auch immer gearteten Zustand der Planung befinden, liegen nicht vor.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft